

12. Änderung der Satzung der Bezirksärztekammer Pfalz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung)

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung (reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen)	
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	EUR 200,00
b) Fakultative Weiterbildung	EUR 200,00
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	EUR 200,00
d) Fachkundenachweise	EUR 200,00
2. Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung (reguläre Weiterbildung, Übergangsbestimmungen, Automatische Anerkennung gemäß Richtlinie 2005/36/EG)	
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte	EUR 150,00
b) Fakultative Weiterbildung	EUR 100,00
c) Bereich/Zusatzbezeichnungen	EUR 150,00
d) Fachkundenachweise	EUR 50,00
e) Befähigungsnachweise	EUR 50,00
Überprüfung von Weiterbildungszeiten in Deutschland	EUR 150,00
3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland	EUR 100,00 – EUR 350,00 (je nach Aufwand)
Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation	EUR 100,00 – EUR 550,00 (je nach Aufwand)
4. Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signatur-Karte, die nicht als eHBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird	EUR 125,00
5. Zweitausfertigung/Umschreibung von Urkunden	EUR 25,00
Beglaubigung von Urkunden/Dokumenten	EUR 25,00
Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	EUR 50,00
Bescheinigung zur tariflichen Einstufung	EUR 100,00
EU-Konformitätsbescheinigung gem. Richtlinie 2005/36/EG	EUR 50,00
Kopie je Seite	EUR 0,30
Todesbescheinigungen	
endgültige: pro 10 Stück	EUR 18,00
vorläufige: pro 10 Stück	EUR 20,00
Bescheinigung Jugendarbeitsschutzuntersuchung	
Erstuntersuchung: pro 20 Stück	EUR 8,00
Nachuntersuchung: pro 20 Stück	EUR 8,00
Ergänzungsuntersuchung: pro 10 Stück	EUR 3,00

Bearbeitung von Bankrücklastschriften in der Beitragserhebung bei
Verschulden des Mitglieds
nach Aufwand (in Rechnung gestellte Bankrücklastschriftgebühr der jeweiligen Bank)

Vermietung Sitzungsraum groß	EUR 240,00
Vermietung Sitzungsraum klein	EUR 100,00
Getränkepauschale für Sitzungen pro Sitzungsteilnehmer	
Halber Tag:	EUR 3,50
Ganzer Tag:	EUR 7,50
Verpflegung für Sitzungen	nach Aufwand
Technik	nach Aufwand
6. Bescheinigung/Aktualisierung über die Kenntnisse im Strahlenschutz für medizinisches Assistenzpersonal	EUR 10,00
7. Arztausweise: Ausstellung eines Ersatzausweises	EUR 10,00
8. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG	
a) Archivübernahme (je Patientenakte nach Aufwand)	EUR 1,00 – 20,00
b) Herausgabe von Unterlagen (je Patientenakte nach Aufwand)	EUR 20,00 – 200,00
9. Zertifizierung/Fortbildung	
a) Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung von Mitgliedern der Kammer, die als Veranstalter auftreten und die Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltung und deren Abwicklung nicht über die elektronische Anmeldung der Homepage der Kammer vornehmen, werden an den anfallenden Kosten der manuellen Bearbeitung beteiligt	
je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu	EUR 200,00
b) Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung, die erwerbsmäßig durchgeführt oder gesponsert wird oder mit werbendem Charakter ausgestattet ist oder von Dritten veranstaltet wird, die nicht Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz sind oder bei der Teilnehmer eine Teilnahmegebühr bezahlen müssen	
bei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu	EUR 300,00
bei elektronischer Abwicklung und manuellem Eingriff der Kammer je zertifizierter Einzelveranstaltung bis zu	EUR 200,00
Auch die von den ärztlichen Kreisvereinigungen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen werden mit diesen Gebühren belegt, sofern sie die Kriterien hierzu erfüllen.	
c) Einrichtung eines Zugangs auf der Homepage der Bezirksärztekammer Pfalz für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen zur Zertifizierung und Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich Teilnehmerverwaltung der gemeldeten Ärztinnen und Ärzten für den Zeitraum eines Jahres	
bis zu	EUR 3.000,00
mindestens	EUR 500,00

- d) Antrag auf Erteilung eines Fortbildungszertifikates anhand manuell eingereicherter Fortbildungsnachweise

mindestens	EUR 500,00
Einscannen Teilnehmerlisten und Übermittlung an EIV	EUR 200,00

Im Rahmen der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen kann der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz im Einzelfall Ermäßigungen in begründeten Ausnahmefällen gewähren.

§ 2 Fälligkeit und Verfahren

1. Die Verwaltungsgebühr wird bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags.

2. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- a) im Fall des §1 Nr. 8 a) das Kammermitglied, dessen Unterlagen aufbewahrt werden,
- b) im Fall des §1 Nr. 8 b) der Patient, dessen Unterlagen herausverlangt werden,
- c) im Fall des §1 Nr. 6 der Arbeitgeber oder der Antragsteller (medizinisches Assistenzpersonal),
- d) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- e) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

3. Soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, findet das Landesgebührengesetz (LGebG Rheinland-Pfalz) entsprechende Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenordnung) wurde am 28.01.2022 durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Az.: 53. 1 01 632, genehmigt und tritt am 02.03.2022 in Kraft.